

## **DISZIPLINARORDNUNG (DiszO)**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Ordnungszweck .....                     | 2 |
| § 2 Personenkreis .....                     | 2 |
| § 3 Verstöße .....                          | 2 |
| § 4 Verstöße durch Schiedsrichter .....     | 2 |
| § 5 Zuständigkeit .....                     | 3 |
| § 6 Sanktionen .....                        | 3 |
| § 8 Verfahren .....                         | 3 |
| § 9 Sperre und einstweilige Anordnung ..... | 3 |

## **§ 1 Ordnungszweck**

Zweck der Disziplinarordnung (DiszO) ist die Bestimmung und Ahndung von Fehlverhalten innerhalb des bfv.

## **§ 2 Personenkreis**

Dieser Ordnung unterfallen alle ehrenamtlichen Kreis- und Verbandsmitarbeiter sowie alle Schiedsrichter (insbes. auch SRA, SR-Beobachter, SR-Paten und Chaperons) des bfv.

## **§ 3 Verstöße**

1. Ein Verstoß liegt bei jedem Tun oder Unterlassen in Ausübung der Tätigkeit für den bfv vor, das in Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen oder den Werten des bfv steht.
2. Ein Verstoß gegen diese Ordnung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) gegen den Ehrenkodex (Anlage I) des bfv verstoßen oder dessen Anerkennung verweigert wird,
  - b) gegen die Compliance-Regelungen des bfv (Anlage II) verstoßen wird.
3. Ein Verstoß liegt insbesondere bei folgenden Vergehen vor:
  - a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Ungleichbehandlung von Mitgliedern im Gebiet des bfv (Spieler, Offizielle etc.) in Bezug auf u.a. soziale, ethnische oder kulturelle Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexuelle Orientierung, politische Überzeugung, Geschlecht oder Alter,
  - b) Unerlaubte Leistungsförderung durch Begünstigung des Einsatzes von Doping- oder sonstigen Suchtmitteln.

## **§ 4 Verstöße durch Schiedsrichter**

1. Ein Verstoß liegt bei jedem Tun oder Unterlassen in Ausübung der Tätigkeit für den bfv vor, das in Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen oder den Werten des bfv steht.
2. Ein Verstoß durch Schiedsrichter liegt auch bei einem Verstoß gegen die SRO vor. Ein solcher liegt insbesondere bei folgenden Vergehen vor:
  - a) Schädigung des Ansehens der SR-Sache
  - b) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
  - c) Missbrauch des SR-Ausweises
  - d) Nichterfüllung von Spielaufträgen ohne ausreichenden Grund
  - e) Wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen
3. Das Ansehen der SR (Nr. 2 a) wird insbesondere geschädigt durch das Leiten eines Spiels in Kenntnis der Teilnahme eines Spielers oder Funktionärs, der in besonderer

Nähebeziehung zum SR oder SRA steht (insb. direkte Verwandtschaftslinie, wie Brüder oder Eltern) aufweist.

### **§ 5 Zuständigkeit**

1. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist die Disziplinarkammer nach Anklage durch den Disziplinarausschuss. Das Recht des Verbandsvorstands zur Abberufung von ehrenamtlichen Kreis- und Verbandsmitarbeitern bleibt unberührt.
2. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Einleitung eines Verfahrens beim Disziplinarausschuss. In Eilfällen kann der Präsident diese Entscheidung treffen. Der Disziplinarausschuss legt das Ergebnis der Ermittlungen dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand entscheidet sodann, ob Anklage erhoben wird. Der Verbandsvorstand kann für bestimmte Sachverhalte den Disziplinarausschuss grundsätzlich mit der Einleitung von Verfahren und der Anklageerhebung beauftragen.

### **§ 6 Sanktionen**

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können nachfolgende Sanktionen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zu 250,00 EUR
  - c) Verbot der Amtsausübung auf Zeit oder auf Dauer
  - d) Amtsenthebung.
2. Bei Verstößen von Schiedsrichtern können ebenso folgende Sanktionen verhängt werden:
  - a) Sperre bis zu drei Monaten,
  - b) Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
  - c) Streichung von der Liste der Verbandsschiedsrichter
  - d) Streichung von der Schiedsrichterliste
3. Gegen Jungschiedsrichter im Sinne der SRO kann keine Geldstrafe verhängt werden.
4. Die Verhängung mehrerer Strafen nebeneinander ist möglich.

### **§ 7 Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der RVO.

### **§ 8 Sperre und einstweilige Anordnung**

1. Ist ein Schiedsrichter gem. § 6 Nr. 2 lit. a) gesperrt, so ruht seine Teilnahmeberechtigung als Spieler und Trainer für denselben Zeitraum.
2. Ein Spieler oder Trainer ist als Schiedsrichter gesperrt, wenn die Sperrstrafe mindestens drei Wochen oder Spiele beträgt. Als Schiedsrichter ist der Betroffene auch während der

Zeit gesperrt, in der er als Spieler oder Trainer wegen einem der Vergehen nach §§ 3, 32 StO oder im Falle einer Beleidigung des SR/SRA nach § 31 StO als Spieler oder Trainer mit einer Sperre belegt wurde.

3. Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter ist dieser nicht berechtigt, seinen Schiedsrichterausweis zu nutzen.